

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Zugang zu der von der Schiene OÖ GmbH & Co KG (im Folgenden kurz Schiene OÖ) zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur sowie die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Schiene OÖ durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden kurz EVU) zur Erbringung ihrer Eisenbahnverkehrsdienste. Regelungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten sinngemäß auch ohne ausdrückliche Erwähnung für Serviceeinrichtungen.

1. Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nicht definiert, wird insbesondere auf das Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen, Stammfassung BGBl.Nr. 60/1957, in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden kurz EisebG, verwiesen.

1.1 Genehmigung

Die nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates, in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen/die internationale Gruppierung (EVU) seinen/ihren Sitz hat, erteilte Berechtigung im Sinne der Richtlinie 2012/34/EU zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten oder einer Verkehrsgenehmigung/-konzession gemäß EisebG.

1.2 Hilfspersonen

Bedienstete oder andere Personen, deren sich der Betreiber oder der Beförderer zur Erfüllung des Vertrags bedienen, soweit diese Bediensteten und andere Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

1.3 Dritter

Dritter im Sinne dieser AGB ist jede andere natürliche oder juristische Person neben der Schiene OÖ, neben der betriebsführenden Stelle, neben dem EVU und neben deren jeweiligen Hilfspersonen.

1.4 Zugtrasse

Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten verkehren kann.

1.5 Störungen in der Betriebsabwicklung

Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen, insbesondere auf Grund von Unfällen, Fahrzeuggebrechen,

Störungen an Sicherungsanlagen, Fahrleitungsstörungen, Arbeiten am Fahrweg gemäß Punkt 15.2, zweiter Satz, Naturereignissen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

1.6 Betriebsführende Stelle

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist neben ihrer Funktion als Zuweisungsstelle auch mit der Betriebsführung auf der Strecke Haiding-Aschach betraut.

2. Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang

2.1 Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag ist die Genehmigung gemäß Punkt 1.1, die einheitliche Sicherheitsbescheinigung (§§ 194 ff EisebG), die aufrechte Deckung der Haftpflicht (siehe unten Punkt 8) sowie die aufrechte Zuweisung einer Zugtrasse (Zugtrassenvereinbarung). Die Voraussetzungen sind vom EVU – in gemäß Punkt 3 festgelegtem Umfang – nachzuweisen und zu belegen. Vor der Erbringung des Nachweises gemäß Punkt 3 ist das EVU nicht berechtigt, die Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag auszuüben.

2.2 Die Entgelte für die von der Schiene OÖ den EVU im Rahmen des Netzzugangs angebotenen Produkte (Eisenbahninfrastrukturnutzung und Serviceleistungen) ergeben sich aus der Entgelttabelle der jeweiligen Fahrplanperiode (Anlage 2 des Infrastrukturnutzungsvertrages). Die Nutzung der von der Schiene OÖ zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur sowie die Inanspruchnahme der angebotenen Serviceleistungen ist nur im vertraglich vereinbarten Umfang, zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur im betriebsüblichen Ausmaß zulässig.

3. Nachweise, Unterlagen

3.1 Das EVU übergibt der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle innerhalb einer von der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle zu bestimmenden Frist die für die Ausübung der Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag (im Folgenden auch als Vertrag bezeichnet) erforderlichen Unterlagen (Genehmigung gemäß Punkt 1.1 und die einheitliche Sicherheitsbescheinigung gemäß §§ 194 ff

EisbG) als Nachweis dafür, dass es die Voraussetzungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erfüllt.

- 3.2 Das EVU erklärt, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Änderung der Genehmigungen gemäß Punkt 1.1 weder beantragt hat noch, dass eine solche zwischenzeitlich erfolgt ist und auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet ist. Das EVU hat der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle unverzüglich jede für den gegenständlichen Vertrag relevante Änderung hinsichtlich des Vorliegens der Ausübungsvoraussetzungen gemäß Punkt 2.1 oder den Widerruf der Genehmigungen mitzuteilen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Schiene OÖ bleiben dadurch unberührt.
- 3.3 Die geforderten Nachweise/Unterlagen müssen jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift und in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

4. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 4.1 Das EVU ist, ausgenommen Punkt 4.2, nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere natürliche oder juristische Personen zu übertragen. Zum Recht der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 24.
- 4.2 Das EVU kann sich nach vorheriger Zustimmung der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle zur Erbringung von Leistungen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen als Subunternehmer bedienen, sofern und insoweit dies von der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung des EVU umfasst ist. Das EVU ist verpflichtet zur und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und des Vertrages. Über Verlangen der Schiene OÖ oder der betriebsführenden Stelle ist das EVU zur Vorlage der mit dem Subunternehmer getroffenen Vereinbarung an die Schiene OÖ oder an die betriebsführende Stelle verpflichtet. Die vorgenannte Vorlageverpflichtung ist eingeschränkt auf jene Vertragsbestimmungen (-teile), welche die Nutzung der von der Schiene OÖ zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur und die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, insbeson-

dere den Einsatz von Personal und Fahrbedienmitteln, regeln. Der Vertrag zwischen dem EVU und der Schiene OÖ bleibt unberührt. Das EVU darf sich nur solcher Eisenbahnverkehrsunternehmen bedienen, die wirtschaftlich und technisch in der Lage sind, die Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten. Für durch ein vom EVU beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgenommenes Handeln oder Unterlassen haftet das EVU wie für eigenes. Zum Recht der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 24.

- 4.3 Dem EVU ist jeglicher Handel mit der (den) dem EVU zugewiesenen Fahrwegkapazität(en) untersagt, widrigenfalls die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle zur fristlosen Auflösung des Vertrags berechtigt ist (siehe Punkt 24).

5. Personal

- 5.1 Das EVU ist verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, welches den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Eisenbahnverkehrsdienste maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie Regelungen, insbesondere jenen für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes, ergeben.
- 5.2 Das EVU hat, soweit die einheitliche Sicherheitsbescheinigung diesbezüglich keine Angaben enthält, während der Vertragsdauer auf Verlangen der Schiene OÖ oder der betriebsführenden Stelle jederzeit insbesondere nachzuweisen, dass das Personal
- 5.2.1 über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse sowie über die fachliche Eignung zur Erfüllung der Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrags verfügt,
- 5.2.2 die Kenntnis, der für die genutzte Eisenbahninfrastruktur jeweils geltenden Vorschriften und sicherheitsrelevanten Informationen hat und diese beachtet,
- 5.2.3 die Betriebssprache (siehe Punkt 11) ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie

einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

6. Betreten von Anlagen der Schiene OÖ

Sofern und soweit zur Durchführung der Eisenbahnverkehrsdienste durch das EVU das Betreten der Eisenbahninfrastrukturanlagen durch die Mitarbeiter des EVU und durch Dritte, die im Sinne des Punkts 4 rechtmäßig beauftragt sind, notwendig ist, sind die Betriebsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle und die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7. Fahrbetriebsmittel

7.1 Das EVU ist verpflichtet, auf der zu nutzenden Eisenbahninfrastruktur nur Fahrbetriebsmittel (Fahrzeuge) einzusetzen, die von der zuständigen Stelle für den Verkehr zugelassen sind. Diese Zulassung muss den anzuwendenden Rechtsbestimmungen entsprechen.

7.2 Das EVU stellt sicher, dass die Fahrbetriebsmittel während der gesamten Vertragsdauer den Anforderungen der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung entsprechen. Anderenfalls ist die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Schiene OÖ bleiben dadurch unberührt.

7.3 Das EVU ist für den einwandfreien und betriebssicheren Unterhalts- und Betriebszustand der Fahrzeuge verantwortlich.

8. Versicherung

8.1 Das EVU verpflichtet sich, rechtzeitig vor Inkrafttreten des Vertrags für die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Abschluss einer dem Artikel 22 der Richtlinie 2012/34/EU entsprechenden Versicherung oder durch gleichwertige Vorkehrungen zu sorgen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Änderungen im Versicherungsvertrag oder in der Deckung sind der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder Verlusts des Versicherungsschutzes

ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle bleiben dadurch unberührt.

8.2 Das EVU ermächtigt die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle ausdrücklich, vom Haftpflichtversicherer Auskünfte über den Versicherungsvertrag und über die Deckung der Risiken verlangen zu können. Weiters ist die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle berechtigt, in die Versicherungsunterlagen des EVU Einsicht zu nehmen.

8.3 Das EVU hat die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle über alle eventuellen Änderungen sowie über den Fortbestand oder Verlust des Deckungsfonds durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu informieren.

8.4 Zum Recht der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 24.

9. Betriebsunterlagen

9.1 Die Schiene OÖ verweist auf die im RINF (<https://rinf.era.europa.eu/rinf>) für jedermann abrufbare, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Beschreibung sämtlicher Strecken des verfügbaren Schienennetzes. Die Beschreibung enthält insbesondere folgende Informationen:

Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zuggattung, Radsatzlast, Lichtraumprofil, Art der Elektrifizierung, Art des Signalsystems, Ortungsanlagen, Zugfunksystem, größte zulässige Zuglänge, Grenzlast ziehender Triebfahrzeuge.

9.2 Die ÖBB-Infrastruktur AG als von der Schiene OÖ beauftragte betriebsführende Stelle, stellt dem EVU im Zuge der Zuweisung einer Fahrwegkapazität die erforderlichen Fahrplanunterlagen zur Verfügung.

10. Betriebsvorschriften, sicherheitsrelevante Informationen

10.1 Die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle informiert das EVU rechtzeitig über die für die Nutzung zwingend anzuwendenden Betriebsvorschriften sowie sicherheitsrelevante Informationen sowie über allfällige Änderungen, Ergänzungen oder neu anzuwendende Betriebsvorschriften und

sicherheitsrelevante Informationen. Diese Information erfolgt durch Bereitstellung im EVU-Webportal der ÖBB-Infrastruktur AG.

10.2 Das EVU ist verpflichtet, sich diese Vorschriften und sicherheitsrelevanten Informationen zu beschaffen und insbesondere seine Bediensteten und jegliche natürlichen oder juristischen Personen, derer es sich im Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastrukturnutzung bedient, vorab nachweislich mit den Betriebsvorschriften auszustatten und mit sämtlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu versorgen. Das EVU hat diese zu deren Einhaltung zu verpflichten und für die verlässliche Beachtung der Vorschriften und sicherheitsrelevanten Informationen zu sorgen. Das EVU ist weiters verpflichtet, sich laufend über den aktuellen Stand der Vorschriften und über alle sicherheitsrelevanten Informationen zu informieren und diese zu beachten.

10.3 Die Zugangsberechtigten werden über Änderungen der SNNB informiert.

11. Betriebssprache

Die auf dem Schienennetz der Schiene OÖ zu verwendende Sprache ist Deutsch. Festlegungen aufgrund besonderer Vereinbarungen (z.B. Grenzübergangsübereinkommen) bleiben unberührt und ergeben sich aus den Betriebsvorschriften.

12. Eisenbahninfrastrukturqualität

12.1 Die Schiene OÖ gewährt Zugang zur Eisenbahninfrastruktur auf die Weise, dass die Eisenbahninfrastrukturqualität unter normalen Betriebsbedingungen zur Erbringung der jeweils vertraglich vorgesehenen Eisenbahnverkehrsdienste geeignet ist.

12.2 Dessen ungeachtet verfügt die Schiene OÖ über das Recht, die Eisenbahninfrastrukturqualität, soweit dies notwendig ist, zu

12.2.1 verbessern, oder

12.2.2 falls dies aus betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist und diese Gründe nicht vorhersehbar oder abwendbar waren/sind, im erforderlichen Umfang gemäß den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen zu verändern, sowie

12.2.3 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die diesbezüglichen technischen Standards zu ändern.

Wenn eine solche Änderung während der Geltungsdauer des Vertrags erfolgt, ist die Schiene OÖ verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf das EVU, insbesondere durch die Maßnahmen gemäß Punkt 15, soweit wirtschaftlich vertretbar, zu minimieren.

12.3 Stellt das EVU besondere, über die bestehende Eisenbahninfrastrukturqualität hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Ausstattung des Fahrweges oder eines verkürzten Durchführungszeitraums für die Ausführung diesbezüglicher Arbeiten, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Die Schiene OÖ ist berechtigt, den Vertragsabschluss abzulehnen, dies jedenfalls jedoch nicht willkürlich.

13. Informations- und Meldepflichten

13.1 Soweit nicht abweichende Informations- und Meldepflichten vorgesehen sind, hat das EVU der betriebsführenden Stelle rechtzeitig insbesondere Nachstehendes zu melden:

13.1.1 Zusammensetzung des Zugs (Triebfahrzeugreihe, Länge, Gewicht, Wagenummern und -anzahl, Bremsausmaß),

13.1.2 Besonderheiten, wie nicht interoperable Fahrzeuge, gefährliche Güter im Sinne des RID, besondere, das Fahrzeug oder seine Beladung betreffende Beschränkungen,

13.1.3 verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Motorausfälle bei Triebfahrzeugen),

13.1.4 Überschreitungen der vereinbarten Nutzungsdauer von Serviceeinrichtungen,

13.1.5 andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendige Angaben.

13.2 Das EVU stellt sicher, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, das Informationen der betriebsführenden Stelle entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche, auf

den jeweiligen Eisenbahnverkehrsdienst bezogene Entscheidungen im Namen des EVU zu treffen.

- 13.3 Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen teilt die betriebsführende Stelle dem EVU auf Anfrage die Position seines Zugs mit. Die diesbezüglichen Ansprechstellen, die Informationsmittel und die möglichen Informationszeitpunkte ergeben sich aus der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung.

14. Sicherheits- und umweltgefährdende Einwirkungen

- 14.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Immissionen, Emissionen, Kontaminationen u. dgl.) oder bestehen sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (Explosions-, Brandgefahr usw.), hat das EVU unverzüglich die die Schiene OÖ sowie die betriebsführende Stelle zu verständigen.
- 14.2 Diese Meldung und allfällige von der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle nach den Betriebsvorschriften oder allgemeinen Rechtsvorschriften zu treffenden Maßnahmen lassen die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Maßnahmen und die ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden und der Feuerwehr) unberührt.

15. Recht der Schiene OÖ, während der Laufzeit des Vertrags Arbeiten vorzunehmen

- 15.1 Die Schiene OÖ hat das Recht, an der Eisenbahninfrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen durchzuführen.
- 15.2 Im Voraus geplante Arbeiten und Maßnahmen werden dem EVU von der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle ehestmöglich bekannt gegeben. Sofern diese schwerwiegenden Störungen in der Betriebsabwicklung nach sich ziehen, verständigt die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle das EVU möglichst sechs (6) Monate, spätestens jedoch zwei (2) Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen; über alle sonstigen Arbeiten oder Maßnahmen informiert die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle das EVU ehestmöglich mittels Übersicht über

Langsamfahrstellen und Besonderheiten (LA) oder Fahrplananordnung (FAPLO).

- 15.3 Die Schiene OÖ hat die Arbeiten oder Maßnahmen so auszuführen, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsdienste des EVU möglichst gering gehalten werden können.

16. Prüfungs- und Weisungsrechte

- 16.1 Die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort zu überprüfen, ob das EVU die vertraglichen Eisenbahnverkehrsdienste unter Einhaltung der Betriebsvorschriften und sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Unversehrtheit der Eisenbahninfrastruktur, erbringt. Die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle hat das Recht, sich jederzeit von der Art der Dienstausübung und der Dienstfähigkeit der mit der Durchführung des Verkehrs betrauten Mitarbeiter des EVU zu überzeugen. Die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle kann weiters prüfen, ob das EVU seine vertraglichen Rechte und Pflichten bezüglich der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur einhält.
- 16.2 Zur Ausübung der vorstehenden Rechte hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle das Recht, dem Personal des EVU betriebliche Anweisungen zu erteilen, und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des EVU sowie zur Einsicht in die Beförderungspapiere, soweit der Zugang oder die Einsichtnahme zur Überprüfung notwendig ist. Die Schiene OÖ sowie die betriebsführende Stelle sind bei Unfällen oder bei vermutetem Verstoß gegen die Betriebsvorschriften unter anderem dazu berechtigt, Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen der Triebfahrzeuge (z.B. Geschwindigkeitsstreifen) abzunehmen und/oder zu kopieren. Erfolgen diese Aufzeichnungen EDV-unterstützt, sind der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle, sofern dies nicht bereits im Zuge der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung erfolgt ist, die für eine Datenauswertung erforderlichen Programme zur Verfügung zu stellen.
- 16.3 Die in den Punkten 16.1 und 16.2 angeführten Rechte der Schiene OÖ bzw. der

betriebsführenden Stelle gelten insbesondere auch bei eingetretenen Schäden an Eisenbahninfrastrukturanlagen (Gleiskörper, Sicherungsanlagen, Oberleitungen, etc.).

16.4 Die vorstehenden Regelungen lassen die Befugnisse insbesondere staatlicher Stellen sowie die Verantwortung des EVU unberührt.

17. Störungen in der Betriebsabwicklung

17.1 Zwischen dem EVU und der betriebsführenden Stelle besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung eine gegenseitige und unverzügliche Informationspflicht, insbesondere bei jenen Störungen, die zu Abweichungen von der Zugtrasse (Verspätungen etc.) führen können, sowie über jeden drohenden oder eingetretenen Schaden, der sich auf die Sicherheit und Ordnung, die Pünktlichkeit, den korrekten Ablauf der Eisenbahnverkehrsdienste, die Unversehrtheit der Eisenbahninfrastruktur oder die Umwelt, andere Nutzer oder Dritte auswirken könnte.

18. Unvorhersehbare Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur

Die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle organisiert in Fällen von unvorhersehbaren Eisenbahninfrastruktureinschränkungen einen Ad-hoc-Schienenersatzverkehr für Schienenpersonenverkehrsdienste. Die dafür anfallenden Kosten werden jeweils nach dem Verursacherprinzip weiterverrechnet. Die Schiene OÖ übernimmt daher die Kosten des Schienenersatzverkehrs nur in jenen Fällen, in denen sie die Eisenbahninfrastruktureinschränkung schuldhaft zu vertreten hat. In Fällen höherer Gewalt sowie witterungsbedingter oder behördlicher Eisenbahninfrastruktureinschränkungen trifft die Schiene OÖ jedenfalls keine Kostentragungspflicht.

19. Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren

19.1 Die betriebsführende Stelle ist bestrebt, Abweichungen von den Zugtrassen so gering wie möglich zu halten.

19.2 Die betriebsführende Stelle setzt bei Störungen in der Betriebsabwicklung sowie im Falle von Großereignissen oder Krisen – massive, eingetretene oder erwartete Einschränkungen (z.B. Streik, Witterungslagen, Naturereignisse, etc.) auf dem Schienennetz der betriebsführenden Stelle – alles daran, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann die betriebsführende Stelle, nach Möglichkeit nach Rücksprache mit dem EVU, insbesondere Züge verlangsamen oder beschleunigen, sie umleiten, oder ihnen eine andere als die ursprüngliche Zugtrasse zuteilen oder Zugtrassen stornieren, wenn dies für die effektive Nutzung der Eisenbahninfrastruktur notwendig ist. Diese Maßnahmen können sowohl für die unmittelbare Störungsbehebung als auch für geplante Einschränkungen zur Wiederherstellung eines sicheren Zugbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

19.3 In Umsetzung von Punkt 19.2 wird die betriebsführende Stelle nach Möglichkeit dem EVU eine andere, der ursprünglich vereinbarten so weit als möglich entsprechende, Zugtrasse anbieten.

20. Freimachen der Eisenbahninfrastruktur

20.1 Das EVU hat die benutzte Eisenbahninfrastruktur fristgerecht zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer freizumachen.

20.2 Kommt das EVU seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20.1 nicht nach, ist die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle, insbesondere bei durch Fahrzeuggebrechen (Triebfahrzeugschäden etc.) verursachten Störungen in der Betriebsabwicklung, berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des EVU zu räumen oder räumen zu lassen. Bei Überschreiten der vereinbarten Nutzungsdauer stellt das EVU die Schiene OÖ von Ansprüchen Dritter frei.

20.3 Im Fall einer Betriebsstörung auf einer Strecke, auf der dem EVU Zugtrassen zugewiesen sind, kann die betriebsführende Stelle gegen ein Entgelt in Höhe der anfallenden Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns verlangen, dass ihr das EVU nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und der Zumutbarkeit die Mittel zur Verfügung stellt, die nach Meinung der betriebsführenden Stelle am besten geeignet sind, um die normale Situation möglichst

bald wiederherzustellen.

- 20.4 Die betriebsführende Stelle bzw. die Schiene OÖ hat ein umfassendes Dispositions- und Anweisungsrecht. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Punkt 16 gilt entsprechend.

21. Haftung

Die Vertragspartner haften nach den gesetzlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen, sofern in diesen AGB nicht hievon abweichende Regelungen enthalten sind.

22. Umwelthaftung

Das EVU haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und hält die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle schad- und klaglos. Ist die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat das EVU die der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle bleiben unberührt.

23. Haftung für Transportabwicklung

- 23.1 Da die Schiene OÖ dem EVU aufgrund des gegenständlichen Vertrags bloß den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gewährt, haftet die Schiene OÖ nicht für die Transportabwicklung durch das EVU (Beförderungsbestimmungen wie insbesondere das Eisenbahnbeförderungsgesetz, Entschädigungsbedingungen, etc.), sondern haftet ausschließlich das den Transport durchführende EVU seinen Vertragspartnern und allenfalls geschädigten Dritten.

- 23.2 Jedes die Eisenbahninfrastruktur der Schiene OÖ nutzende Schienenfahrzeug (fahrend oder abgestellt) bedarf eines verantwortlichen EVU. Die Bekanntgabe des zuständigen/verantwortlichen EVU für ein Schienenfahrzeug erfolgt durch die Abgabe der internationalen Wagenliste oder bei Lokzügen/Triebwagen/Triebzügen sowie Instandhaltungs-/Wartungsfahrzeugen durch die Abgabe eines Begehrens

auf Zuweisung von Fahrwegkapazität eines Zugs durch das jeweilige EVU an die betriebsführende Stelle und bleibt dessen Zuständigkeit bzw. Verantwortung für das Schienenfahrzeug solange aufrecht, bis das nachfolgende, übernehmende EVU eine neue Wagenliste übergibt bzw. eine neuerliche Abgabe von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität durchführt.

Davon abweichende Vereinbarungen zwischen EVU entfalten bis zur nachweislichen, schriftlichen Bekanntgabe durch beide beteiligte EVU (übergebendes und übernehmendes EVU jeweils gesondert) an die örtlich zuständige Betriebsführungszentrale und die Zugtrassen zuweisende Stelle der Schiene OÖ keinerlei Wirkung.

24. Beendigung des Vertrags

- 24.1 Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen, insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen, schriftlich fristlos aufzulösen:

24.1.1 Wenn das EVU die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zu der von der Schiene OÖ zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur nicht mehr erfüllt, insbesondere die einheitliche Sicherheitsbescheinigung oder die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder eine Unter- oder Nichtdeckung des Versicherungsrisikos eingetreten ist;

24.1.2 wenn das EVU die ihm gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten entgegen Punkt 4.1 oder 4.3 ohne vorherige Zustimmung der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt oder der Vorlageverpflichtung gemäß Punkt 4.2 nicht nachkommt;

24.1.3 bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrages, insbesondere gegen die AGB;

24.1.4 wenn die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten notwendigen Sicherheitsstandards (iSd ein-

heitlichen Sicherheitsbescheinigung) der Fahrbetriebsmittel des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind;

24.1.5 wenn die Verlässlichkeit (iSd Punkt 5.) des Personals des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist.

24.2 Die betriebsführende Stelle ist berechtigt, dem EVU zugewiesene Zugtrassen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch einseitige, schriftliche und empfangsbedürftige Erklärung jederzeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn das EVU innerhalb der letzten drei Monate vor der Entziehung sein Zugangsrecht auf diesen Zugtrassen auf Grund von Umständen, die es zu vertreten hat, nicht ausgeübt hat (§ 60 EisbG).

24.3 Die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle behält sich das Recht vor, mit EVU, deren Infrastrukturnutzungsverträge gemäß den Punkten 24.1 oder 24.2 aufgelöst wurden, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur abzuschließen.

25. Datenverwendung und Datenschutz

25.1 Der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Abwicklung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Leistungen ist die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle. Die Datenschutzerklärung der Schiene OÖ ist unter <https://www.schiene-ooe.at/datenschutz/> abrufbar. Die Datenschutzerklärung der betriebsführenden Stelle ist unter <https://infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz> abrufbar. Die Datenschutzerklärung der Kundenplattform CONNY ist unter infrastruktur.oebb.at/de/geschaefts-partner/it-tools/conny/datenschutz-conny abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Unterlagen im Zusammenhang mit den genannten Leistungen oder einzelne personenbezogene Daten des Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter an Versicherer zur Überprüfung oder Beurteilung

des Versicherungsrisikos sowie an Behörden im erforderlichen Umfang weitergegeben werden können.

25.2 Soweit das EVU im Rahmen der Kontaktaufnahme oder der Vertragsabwicklung Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson oder berechtigter Nutzer eines angebotenen Servicetools), ist das EVU verpflichtet, diesen Personen die Datenschutzbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Datenschutzerklärungen der Schiene OÖ (<https://www.schiene-ooe.at/datenschutz/>) sowie der betriebsführenden Stelle (<https://infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz>) und infrastruktur.oebb.at/de/geschaeftspartner/it-tools/conny/datenschutz-conny zur Kenntnis zu bringen.

25.3 Bei den auf andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen übergehenden Zügen werden die der betriebsführenden Stelle gemäß Punkt 13 bekannt gegebenen Daten von der betriebsführenden Stelle an die betreffenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen weitergegeben, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

25.4 Von den Vertragspartnern werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Datenschutzgesetz, in der jeweils geltenden Fassung sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung, eingehalten.

26. Geheimhaltung

26.1 Unbeschadet Punkt 25 verpflichten sich die Vertragspartner zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern der jeweilige Vertragspartner den anderen Vertragspartner nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

26.2 Überdies verpflichten sich die Vertragspartner bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass es sich zur Erbringung der vertragsgenständlichen Leistungen Dritter bedient, diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch

diesen Dritten zu überbinden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner zur Beachtung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie ihre Mitarbeiter und allfällige Auftragsverarbeiter zu dessen Einhaltung zu verpflichten.

27. Änderung der AGB

Die Schiene OÖ bzw. die betriebsführende Stelle verständigt das EVU von Änderungen dieser AGB und weist ausdrücklich in der Verständigung darauf hin, dass diese Änderungen als vereinbart gelten, sofern das EVU nicht binnen vier (4) Wochen schriftlich widerspricht.

28. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung durch die Schiene OÖ an das EVU erfolgt nach den Bestimmungen der Zugtrassenvereinbarung.

29. Zahlungskonditionen und Rechnungslegung

29.1 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

29.2 Die Rechnungslegung durch die Schiene OÖ an das EVU erfolgt monatlich im Nachhinein auf Basis der mit der Rechnung übermittelten Einzelleistungsaufzeichnungen. Reklamationen sind binnen vier Wochen ab Rechnungserhalt schriftlich und mit Begründung bei der Schiene OÖ, mittels Bekanntgabe der „GFZF IDs“ (Zug) per E-Mail an office@schiene-ooe.at einzubringen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Reklamation ist der Eingang bei der Schiene OÖ.

30. Zahlungsverzug

Es kommen die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zur Anwendung. Weiters gilt ein Betrag in der Höhe von EUR 4,00 als pauschalisierte Mahnkosten für jede schriftliche Mahnung als vereinbart.

31. Aufrechnungsbefugnis

Das EVU kann gegen Forderungen der Schiene OÖ nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

32. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

33. Zurückbehaltungsrecht

Dem EVU steht hinsichtlich vertraglich geschuldeter Zahlungen kein wie immer auch geartetes Zurückbehaltungsrecht zu.

34. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Zahlungen ist Linz, am Sitz der Schiene OÖ.

35. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es wird vereinbart, dass dieser Vertrag österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG sowie des UN-Kaufrechts unterliegt. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen der Schiene OÖ und dem EVU ist – soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme zwingend vorgesehen sind – das sachlich zuständige Gericht in Linz.